

# RS Vwgh 2007/1/25 2005/07/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §16;

AVG §19;

AVG §39 Abs2;

AVG §55;

VwRallg;

## Rechtssatz

Das Verwaltungsverfahren wird bei der Behörde durch seine Einleitung anhängig. Für die amtswegige Einleitung ist kein bestimmter Verfahrensakt vorgeschrieben. Dies kann vorerst in bloß interner Form - etwa durch Aufnahme eines Aktenvermerkes, durch ein an eine andere Behörde gerichtetes Ersuchen um Beweisaufnahme oder um Aktenübersendung - geschehen. Nach außen wird die Tatsache der amtswegigen Einleitung eines Verwaltungsverfahrens etwa durch eine Ladung oder durch eine Aufforderung zur Stellungnahme bekannt, womit gleichzeitig das Ermittlungsverfahren beginnt.

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005070003.X01

## Im RIS seit

19.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>